

schen Sinne hat sich Liechtenstein vielmehr für das System der *automatischen Adoption* entschieden, das auf der Lehre des *Monismus*<sup>1371</sup>. Die liechtensteinische Verfassungsordnung ist der Lehre des *Dualismus*<sup>1371</sup>, die eine *Transformation des Völkervertrags- in das Landesrecht* (durch formelle Gesetze) bedingt, nicht gefolgt.

Sollte die Revision von Art. 92 LV durch die Verfassung vom 16. März 2003 einer Sicherstellung des *Gesetzesvorbehaltes* dienen, ist ihr entgegenzuhalten, dass sie eine *Duplizierung der Gesetzgebungsverfahren* und damit *Redundanz* zur Folge haben (überlappende Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages gemäss Art. 8 Abs. 2 LV einerseits und Durchführung ein- und desselben völkerrechtlichen Vertrages mit formellem Gesetz andererseits) und zum Risiko nicht nur von *Verzögerungen*, sondern auch von *Konflikten* und *Komplikationen im Zuge der Vertragserfüllung* führen wird<sup>1372</sup> und dass (zumindest) aus direkt-demokratischer Sicht *kein* Grund für eine Übertragung des Gesetzesvorbehaltes in diesen Teil der Auswärtigen Gewalt im Allgemeinen und der Vertragserfüllung im Besonderen besteht: Die in einem bestimmten völkerrechtlichen Vertrag enthaltenen und dem Staatsvertragsreferendum (Art. 66bis Abs. 1 LV) unterstehenden Regelungen besitzen im Vergleich zu formellen Gesetzen (Art. 66 Abs. 1 LV) eine *erhöhte direkt-demokratische Legitimation* nicht nur an sich, sondern auch für einen Erlass von Verordnungen zu ihrer Durchführung im Landesrecht<sup>1373</sup>. Dem Gesetzesvorbehalt wird unter diesem Gesichtspunkt ebenso Genüge getan wie den Interessen der Einzelnen nicht verfassungs- bzw. völkervertragsrechtsmässigen Verordnungen gegenüber<sup>1374</sup>.

- Drittens vernachlässigt die Verfassung vom 16. März 2003 die Möglichkeit von *Normwidersprüchen* im Zuge einer Durchführung völkerrechtlicher Verträge, die bei einer Wahl formeller Gesetze unter Umständen grösser ist als bei einer Wahl von

---

1371 Siehe hierzu das 6. Kapitel Pkt. 2.1.

1372 Siehe hierzu oben Pkt. 4.1.2.

1373 Siehe hierzu das 13. Kapitel Pkt. 5.

1374 Die Anfechtungsmöglichkeiten des StGHG stehen in beiden Fällen zu jedem Zeitpunkt zur Verfügung; siehe hierzu das 20. Kapitel Pkt. 2.3 *per analogiam*. Gegen die auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages erlassenen Verordnungen bestehen die gleichen Anfechtungsmöglichkeiten wie gegen solche auf der Grundlage eines formellen Gesetzes.